



Vertrag zur Ableistung des Berufspraktikums

gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung

(3 -fach)

Zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter der

(genaue Bezeichnung und Anschrift der **Ausbildungsstätte**)

und

Frau/ Herrn

--

(Berufspraktikantin/Berufspraktikant)

geb. am in

--

--

wohnhaft in

--

wird mit Zustimmung der

(genau Bezeichnung und Anschrift der **Fachschule**)

vorbehaltlich der persönlichen Eignung nachgewiesen durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

1. Grundlagen

Bei der berufspraktischen Ausbildung handelt es sich um das sog. Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher. Sie basiert auf der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Rahmenplan für das Berufspraktikum, Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik vom 25.09.2024 und den Bestimmungen des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ausbildungsstätte, Ausbildungsinhalte

2.1. Als Ausbildungsstätte für das Berufspraktikum sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere sozial- oder sonderpädagogischen Praxisfelder oder Ganztagschulen in Angebotsform gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Schulgesetz (SchulG) und Ganztagschulen in verpflichtender Form gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 SchulG geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

2.2. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant soll gemäß § 9 Abs. 2 Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung befähigt werden,

- die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch-methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbständig zu gestalten
- eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen,
- eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,

- in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und
- die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit zu gestalten.

3. Dauer

Die berufspraktische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung gemäß § 9 Abs. 3 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung in

- Vollzeit: (12 Monate)

Beginn _____ 20 _____ und Ende _____ 20 _____.

- Teilzeit (24 Monate)

Beginn _____ 20 _____ und Ende _____ 20 _____.

Über die Erforderlichkeit einer Verlängerung des Berufspraktikums entscheidet die Fachschule in Abstimmung mit der Ausbildungsstätte. Im Falle der Verlängerung des Berufspraktikums ist dies vertraglich zu normieren.

4. Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate (vgl. § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder). Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (vgl. § 3 Abs. 2 des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder).

5. Pflichten

5.1. Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach dem Rahmenplan anzuleiten (vgl. § 9 Abs. 5 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung),
- für die Anleitung und Betreuung in der Ausbildungsstätte eine pädagogische Fachkraft zu bestimmen (vgl. § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung),

- die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zum Besuch der von der Fachschule veranstalteten Arbeitsgemeinschaften freizustellen und bei der Erarbeitung des Abschlussprojektes zu beraten und zu begleiten,
- die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren, • mit der Lehrkraft der Fachschule, die als Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer bestimmt ist, Ausbildungs- und Perspektivgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten in der Ausbildungsstätte zu gewähren und
- die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter zu den von der Fachschule veranstalteten Praxisanleitungsbesprechungen zu entsenden.

5.2. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant verpflichtet sich,

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die in der Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- beim Fernbleiben von der Ausbildungsstätte unter Angabe der Gründe die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung und die Fachschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tag der Ausbildungsstätte und der Fachschule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)).

6. Entgelt

Das monatliche Entgelt richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV-Prakt-L) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Ausbildungszeit und Urlaub Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Beschäftigten gelten (vgl.

§ 8 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder

(TV-Prakt-L) in der jeweils geltenden Fassung. Danach besteht auch die Möglichkeit des zeitweiligen Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. im Nachtdienst soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles unabdingbar ist.

In die Ausbildungszeit sind Vorbereitungs- und Übungsaufgaben eingeschlossen.

Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant erhält Urlaub nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV-Prakt-L) in der jeweils geltenden Fassung. Der Urlaub soll so genommen werden, dass die Teilnahme an den von der Fachschule organisierten Arbeitsgemeinschaften nicht betroffen ist.

8. Beurteilung

Die Ausbildungsstätte legt der Fachschule spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung einen schriftlichen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten vor. Der Bericht ist von allen an der Ausbildung beteiligten Personen in der Ausbildungsstätte zu unterzeichnen. Der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ist Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme zu geben (vgl. § 9 Abs. 10 S. 3 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung).

9. Beendigung des Praktikumsvertrags

Der Praktikumsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf (vgl. § 15 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten der Länder (TV-Prakt-L) in der jeweils geltenden Fassung).

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV-Prakt-L) in der jeweils geltenden Fassung nur gekündigt werden aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

10. Hinweis für Beschäftigte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Beschäftigte sind verpflichtet, bereits bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach einer weiteren Beschäftigung zu suchen (§ 2 Absatz 5 Nr. 2 SGB III).

Weiterhin sind Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung, persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird (vgl. § 38 Absatz 1 SGB III).

Eine verspätete Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit zieht eine Sperrzeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach sich. (§ 159 Absatz 1 Nummer 7 Absatz 6 SGB III).

11. Sonstige Vereinbarungen

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten

--

Unterschrift der Ausbildungsstätte, Stempel

--

Unterschrift der Fachschule, Stempel

Nennung der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung von

Frau/Herrn

(Vor- und Nachname der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten)

wohnhaft in

übernimmt

Frau/Herrn

(Vor- und Nachname der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters)

zu erreichen über

(Telefon, Information über günstige Zeit u.ä.)

Der Nachweis der Befähigung zur Praxisanleitung im Sinne des § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung und der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz vom 15.08.2022 liegt vor.

(Stempel/Adresse der Einrichtung mit Unterschrift der Einrichtungsleiterin/des Einrichtungsleiters der Ausbildungsstätte)